

Bedingungen

Wichtige Hinweise zur ADAC young traveller-Mitgliedschaft

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC young traveller-Mitgliedschaft. **Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Ihnen vorliegenden Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder und den Bedingungen für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft.**

Ihr Verein:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Hansastraße 19 · 80686 München
Vertreten durch den Vorstand:
Dr. Dieter Nirschl, Oliver Weissenberger
Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304

Ihr Gruppenversicherer:

ADAC Versicherung AG
80686 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Sascha Petzold
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München,
eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

1. Um was handelt es sich bei der ADAC young traveller-Mitgliedschaft?

Zu Gunsten der ADAC young traveller-Mitglieder hat der ADAC e.V. einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG abgeschlossen.

Die ADAC young traveller-Mitgliedschaft hilft Ihnen mit verschiedenen Leistungen nach Erkrankung, Verletzung oder Tod. Die Leistungen werden als Kostenerstattung oder als Serviceleistung erbracht. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe und die Bedingungen für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsausweis, den Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe und den Bedingungen für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft. Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC young traveller-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

2. Was ist geschützt?

Der Schutz der ADAC young traveller-Mitgliedschaft enthält weltweite, personenbezogene Leistungen für ADAC young traveller-Mitglieder bei Erkrankung, Verletzung und Tod. Die personenbezogenen Leistungen gelten für Reisen, die mehr als 50 km vom Wohnsitz entfernt sind. In Europa besteht Schutz bei Reisen bis zu 92 Tagen, außerhalb Europas bis zu 45 Tagen (gerechnet zum Zeitpunkt des Schadenereignisses).

3. Wer ist geschützt?

Die ADAC young traveller-Mitgliedschaft schützt Sie als Clubmitglied.

4. Wer kann die ADAC Mitgliedschaft young traveller abschließen?

Die ADAC young traveller-Mitgliedschaft kann ab dem 18. und bis zum 23. Geburtstag erworben werden, sofern Sie kein eigenes auf Sie zugelassenes Fahrzeug besitzen und die jährliche Fahrleistung mit fremden Fahrzeugen ca. 1000 km beträgt. Sind Sie bereits ADAC Mitglied, können Sie auf die ADAC young traveller-Mitgliedschaft umstellen.

5. Was ist nicht geschützt?

Damit der Beitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen einige Fälle vom Schutz ausgeschlossen werden. Es gibt zum Beispiel Euro-Begrenzungen der Leistungen oder besondere Voraussetzungen für die Leistungen. Näheres finden Sie in den Bedingungen.

6. Wann beginnt und endet Ihre ADAC young traveller-Mitgliedschaft und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC young traveller-Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis und die weiteren Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z. B. Leistungsordnung) erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit Vollendung des 23. Lebensjahres fallen die Tarifvoraussetzungen der ADAC young traveller-Mitgliedschaft weg und Ihre Mitgliedschaft wird auf den Folgetarif (ADAC Plus-Mitgliedschaft) umgestellt. Sie können Ihre Mitgliedschaft nur in Textform und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist beenden. Mit Wirksamwerden Ihrer Kündigung endet auch unsere Leistungspflicht.

7. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Es besteht für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist eintreten, kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Schutz haben. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Schutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.

8. Können Sie Ihren Antrag widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen Ihre Mitgliedschaft zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, beginnt jedoch nicht bevor Sie Ihre Mitgliedschaftsunterlagen erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung – z. B. ein mit der Post versandter Brief an ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München, per Telefax an 089 76 76 48 66, per E-Mail an service@adac.de oder per Telefon unter 089 76 76 66 32 – über Ihren Entschluss, Ihre Mitgliedschaft zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, welches wir Ihnen mit den Mitgliedschaftsunterlagen zukommen lassen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie Ihre Mitgliedschaft widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens 14 Tage ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf Ihrer Mitgliedschaft bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Mitgliedschaft während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen in Bezug auf den Zeitpunkt Ihres Widerrufs anteiligen Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen.

9. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC young traveller-Mitgliedschaft?

Sie können die ADAC young traveller-Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde. Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne young traveller-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden. Eine Umstellung nach einem Schadensfall ist für uns beide möglich.

10. Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Schadens beachten?

Es gibt bestimmte Pflichten, die Sie uns gegenüber nach Eintritt des Schadensfalles erfüllen müssen, damit Sie Ihren Schaden nicht gefährden. Eine der wesentlichen Pflichten ist, uns unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu verständigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten (näheres in § 8 der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft).

11. Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis kürzen (näheres in § 8 der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft).

12. Wo können Sie Ihre Ansprüche geltend machen?

Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag der ADAC young traveller-Mitgliedschaft können Sie direkt bei der ADAC Versicherung AG geltend machen.

13. An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden?

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte direkt an die ADAC Versicherung AG. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen.

A. ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder

Stand 1.4.2023

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

- Die ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist.
- Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen und ist in Textform zu erklären.

2. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

- Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden.

Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn

- der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
- bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
- im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.

Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

- Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.
- Mit dem Ende der ADAC Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

3. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

- Fahrzeuge im Sinne dieser Regelungen sind die unter dieser Ziff. 3 b) bis f) näher beschriebenen Kraftfahrzeuge sowie Fahrräder im Sinne der Ziff. 3 g). Das Fahrzeug muss in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalls auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben und der Schadensort mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein. Das Gelände eines Verkehrsübungsplatzes oder eines Fahrsicherheitszentrums gilt als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmungen.
- Geschützt sind nichtzulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollen.
- Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Ein Leistungsanspruch besteht aber nur einmal für das Gespann (Kraftfahrzeug mit mitgeführtem Anhänger) insgesamt.

- d) Das Kraftfahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.
- Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.
- e) Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile geschützt bis zu
- einer Gesamtbreite von 2,55 m,
 - einer Gesamtlänge von 10 m,
 - einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
 - einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.
- f) Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Kraftfahrzeuge oder deren Ladung, Kraftfahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen, Kraftfahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).
- g) Geschützt sind Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, Fahrradanhänger und weitere Sonderformen, die nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind und vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens geführt werden oder unmittelbar geführt werden sollen. Solche Fahrräder sind nur geschützt, wenn sie nicht zur gewerblichen Personenbeförderung genutzt werden. Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge.

4. Welche Leistungen erhält das ADAC Mitglied nach Panne und Unfall in Deutschland?

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Als Panne gelten auch Ausfall der Antriebsbatterie, auf einem technischen Defekt beruhender Kraftstoffmangel oder -verlust, verlorene oder abgebrochene Fahrzeugschlüssel sowie Aussperren aus dem Fahrzeug. Ebenso liegt eine Panne bei einem defekten oder verlorenen Akku eines E-Bikes vor. Es liegt keine Panne vor bei einem verlorenen Schlüssel für ein Fahrradschloss oder bei einem vergessenen Code für ein Zahlenschloss.

Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Leistungsberechtigt sind auch minderjährige ADAC Mitglieder und minderjährige Kinder von ADAC Mitgliedern (z. B. Teilnehmer am begleiteten Fahren).

a) Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir helfen am Schadensort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,- € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteiles unentgeltlich. Vom ADAC Straßenwachtfahrer oder ADAC Vertragspartner nachgefüllter Kraftstoff ist kostenpflichtig.

b) Abschleppen (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir schleppen das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,- € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadensort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen. Zusätzlich transportieren wir Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,- €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Tiere und gewerblich beförderte Waren werden nicht transportiert.

c) Bergung:

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischem Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

Wir bergen das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung – nicht jedoch Tiere und gewerblich beförderte Waren – durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

5. Was hat das ADAC Mitglied im Schadensfall zu beachten?

- a) Das ADAC Mitglied hat persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht.
- b) Das ADAC Mitglied hat immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC anzufordern und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.
- c) Die Angaben zum Schadensfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

6. Für welche Schäden besteht kein Schutz?

Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden sowie bei mehr als vier Pannen pro Jahr.

7. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

- a) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem ADAC Mitglied frei, wenn es den Schadensfall meldet. Meldet es den Schadensfall dem ADAC e.V., wird dieser im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
- b) Bestehen aufgrund des Schadensfalles neben der ADAC Pannen- und Unfallhilfeleistung für Mitglieder auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
- c) Als Dritte gelten nicht die ADAC Versicherung AG und die ADAC Autoversicherung AG.

8. Wie haftet der ADAC e.V.?

Befördern wir Fahrzeuge, Gepäck, Haustiere oder Ladung, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000 €.

B. ADAC young traveller-Mitgliedschaft

(Stand 1.4.2020)

Gültig für alle ADAC young traveller-Mitgliedschaften, die ab dem 1.4.2020 abgeschlossen werden. Diese Bedingungen werden entsprechend auf alle davor abgeschlossenen ADAC young traveller-Mitgliedschaften angewandt, insbesondere hinsichtlich der Leistungsgrenzen.

1. Welche Leistungen erhalten Sie?

■ Leistungen der ADAC Pannen und Unfallhilfe

■ **Schutzbriefleistungen:** Ihr Club hat zu Ihren Gunsten einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG, 81362 München abgeschlossen, bei der Sie Leistungsansprüche direkt geltend machen können. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft.

● Weltweite Schutzbriefleistungen für Sie

Krankenrücktransport, Übernachtungskosten, Kosten für Krankenbesuch, Kosten für außerplanmäßige Heimreise, Hilfe in besonderen Notfällen, Rückholung von Haustieren, Arzneimittel- und Brillenversand (nur ins Ausland), Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nur im Ausland), Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (nur im Ausland).

● Bargeldservice und Notfallhilfe

Die ADAC Versicherung AG hilft Ihnen bei finanziellen Schwierigkeiten im Ausland mit Bargeldservice und Notfallhilfe.

Ein Kredit ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung an die ADAC Versicherung AG zurückzahlen.

- Soweit im Schadensfall ein Dritter ebenfalls leistungspflichtig ist, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Melden Sie den Schadensfall der ADAC Versicherung AG, wird sie im Rahmen der Versicherungsbedingungen in Vorleistung treten.

2. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC young traveller-Mitgliedschaft?

Sie können die ADAC young traveller-Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde.

Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruches und die Beitragszahlung der ADAC young traveller-Mitgliedschaft sind die Bestimmungen der „ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder“ maßgebend (siehe A).

Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne young traveller Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden.

Nach einem Schaden, auf Grund dessen Schutzbrief-Versicherungsleistungen oder andere Leistungen aus der ADAC young traveller-Mitgliedschaft beansprucht werden, können Sie oder der Club umstellen. Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden. Sie wird 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus der ADAC Mitgliedschaft mit young traveller Leistungen wird Ihnen auf Antrag zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie in Textform innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC young traveller-Mitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne young traveller Leistungen umstellen.

3. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC young traveller-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

Gruppenversicherungsbedingungen 2008 der ADAC Versicherung AG für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft

§ 1 Mit welchen Leistungen sind Sie geschützt?

Die ADAC Versicherung AG erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Leistungen in Form von Serviceleistungen oder Kostenersatz.

- Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen bei Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen, wenn Sie sich auf einer Reise (Definition § 5) befinden?
 - Krankenrücktransport (§ 12)
 - Übernachtungskosten (§ 13)
 - Krankenbesuch (§ 14)
 - außerplanmäßige Heimreise (§ 16)
 - Hilfe in besonderen Notfällen (§ 17)
 - Rückholung von Haustieren (§ 18)
 - Arzneimittel- und Brillenversand (§ 19)
 - Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (§ 20)
 - Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (§ 21)
- Serviceleistungen sind Leistungen tätiger Hilfe, die wir selbst zusammen mit unseren Vertragspartnern organisieren und durchführen. Dies sind: Krankenrücktransport, Hilfe in besonderen Notfällen, Arzneimittel- und Brillenversand, Rückholung von Haustieren. Zusätzliche Serviceleistung in Deutschland ist die Besorgung von Übernachtungsmöglichkeiten.
- Telefonkosten zur Abforderung von Serviceleistungen werden übernommen.

§ 2 Wer ist geschützt?

Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht ausschließlich Ihnen zu.

§ 3 (nicht belegt)

§ 4 In welchen Ländern besteht Schutz und was gilt als Ihr Wohnsitz?

- Es besteht Schutz für Schäden im Geltungsbereich Europa und, soweit die Leistungen nach §§ 12–21 weit verbreitet werden, auch auf der ganzen Welt. Der Geltungsbereich Europa umfasst das geografische Europa einschließlich des Gebietes Deutschlands, die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie die Kanarischen Inseln, Azoren und Madeira.
- Als Wohnsitz im Sinne dieser Bedingungen gilt die in der ADAC Mitgliedschaft genannte Adresse. Ist eine Adresse in der ADAC Mitgliedschaft nicht genannt, ist der Ort der polizeilichen Meldung und des überwiegenden Aufenthaltes maßgebend.

§ 5 Wann haben Sie auf einer Reise Schutz?

- Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12–21) gelten, wenn Sie sich auf einer Reise befinden.
- Eine Reise liegt vor, wenn Sie sich mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt aufhalten.
- Im Geltungsbereich Europa (nach § 4) besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr als 92 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat.
- Außerhalb des Geltungsbereiches Europas besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr als 63 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat.

§ 6 Für welche Schäden haben Sie keinen Schutz?

Nicht geschützt sind Schäden,

- a) die durch Kriegsergebnisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie* verursacht wurden;
- b) wenn Sie den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

*Der Ersatz der durch Kernenergie verursachten Schäden richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz.

§ 7 Textform

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, in Textform abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

- Sie haben
 - a) uns über den ADAC Notruf unverzüglich bei allen Schäden zu verständigen.
 - b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;
 - c) jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei unsere Weisungen zu befolgen; Aufwendungen, die Ihnen durch die Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, werden von uns ersetzt, soweit Sie sie den Umständen nach für geboten halten durften. Sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.
- Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die Sie vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben,
 - anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.
 Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten können Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

3. Verletzen Sie vorsätzlich eine der geregelten Pflichten, sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungsverpflichtung bestehen.
- Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

§ 9 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

1. Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadensfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
2. Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

§ 10 Können Sie Ansprüche auf unsere Leistungen abtreten?

- Sie können Ansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

§ 11 Wie haftet die ADAC Versicherung AG?

- Befördern wir Arzneimittel, Gepäck oder Haustiere, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis zu 512.000,- €. So insbesondere:
- a) bei Beförderungen innerhalb Deutschlands nach dem Handelsgesetzbuch (HGB),
- b) bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR),
- c) bei Verfrachtung im internationalen Eisenbahnverkehr nach dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen europä- und weltweit bei Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen?

§ 12 Krankenrücktransport

1. Sie befinden sich auf einer Reise und es tritt hierbei eine akute, unerwartete Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenrücktransport ist nach Rücksprache des ADAC Arztes mit dem behandelnden Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar. Sinnvoll kann der Rücktransport z.B. dann sein, wenn nach ärztlicher Prognose die stationäre Behandlung im Ausland länger als 14 Tage dauern würde.
2. Wir führen den Krankenrücktransport selbst durch oder veranlassen ihn und sorgen – falls erforderlich – für die medizinische Betreuung und Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter. Der Krankenrücktransport erfolgt zu Ihrem Wohnsitz oder zu einem an Ihrem Wohnsitz nächst gelegenen und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus.
3. Der ADAC Arzt und der behandelnde Arzt entscheiden über den Transportzeitpunkt, das geeignete Transportmittel und die Betreuung während des Transportes.
4. Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt bescheinigt werden. Die Erkrankung oder Verletzung und deren Dauer sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.
5. Im Rahmen des von uns durchgeführten oder veranlassten Transportes übernehmen wir zusätzlich die Kosten für eine Begleitperson, wenn die Begleitung oder Betreuung medizinisch erforderlich ist oder von uns, dem Transportunternehmen oder den Behörden angeordnet ist.
6. Können Sie sich nicht um Ihr auf der Reise mitgeführtes Gepäck kümmern, transportieren wir das transportbereite Gepäck zu Ihrem Wohnsitz.

§ 13 Übernachtungskosten

1. Sie befinden sich auf einer Reise und müssen bis zur Durchführung der Leistung Krankenrücktransport (§ 12) übernachten. Auf Wunsch kümmern wir uns um ein Hotel.
2. Wir übernehmen die zusätzlich verursachten Übernachtungskosten bis zur Durchführung der oben genannten Leistung, längstens für 3 Übernachtungen, bis zu 85,- € pro Nacht.

§ 14 Krankenbesuch

1. Sie befinden sich auf einer Reise, und es tritt hierbei eine Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Wochen am Ort der Erkrankung oder Verletzung ist deshalb nötig. Sie werden von nahestehenden Personen besucht.
2. Wir übernehmen pro Schadensfall für nahestehende Personen die zusätzlich durch den Krankenbesuch verursachten Fahrt- und Übernachtungskosten bis zu insgesamt 1.000,- €.
3. Eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes ist vorzulegen.

§ 15 (nicht belegt)

§ 16 Außerplanmäßige Heimreise

1. Sie befinden sich auf einer Reise und müssen diese abbrechen oder verlängern, weil
- a) ein Mitglied Ihrer Familie oder ein naher Verwandter (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel oder Schwiegereltern oder -kinder) verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird;
- b) ein erheblicher Schaden an Ihrem Vermögen infolge von Feuer, Sturm, Hagel, Hochwasser, Sturmflut, Überschwemmung, Bergsturz, Erdbeben, Schneelawine oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten entstanden ist.
- Sie müssen deshalb außerplanmäßig heimreisen.
2. Wir übernehmen die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses und die hierbei entstehenden Übernachtungskosten für Sie bis zu 2.600,- € pro Schadensfall.
3. Der Grund für die außerplanmäßige Heimreise ist nachzuweisen.

§ 17 Hilfe in besonderen Notfällen

1. Sie geraten auf einer Reise in einen besonderen Notfall und brauchen Hilfe. Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn eine Hilfe nötig ist, um erhebliche Nachteile zu vermeiden, insbesondere für Gesundheit und Vermögen.
2. Wir veranlassen die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadensfall bis zu insgesamt 500,- €.
3. Es kommt zum Todesfall auf einer Reise in Deutschland. Wir übernehmen an Stelle der Kosten einer Maßnahme nach Ziffer 2 Überführungskosten bis zu insgesamt 500,- €. Auf Wunsch sind wir bei der Organisation der Überführung an den Wohnsitz behilflich.
4. Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport- und Unterbringungsbedingungen mit den mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Verträgen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

§ 18 Rückholung von Haustieren

1. Sie können wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod auf einer Reise für Ihren von zu Hause mitgenommenen Hund oder Ihre Katze nicht sorgen. Für eine Betreuung des Haustieres stehen auch keine anderen Personen oder weitere Mitreisende zur Verfügung.

2. Wir sorgen für die Rückholung des Haustieres zu Ihrem Wohnsitz, zu einer von Ihnen genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe Ihres Wohnsitzes und übernehmen die Kosten der Rückholung.
3. Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von dem Haustier keine Gefahr ausgeht. Auf unsere Anforderung ist vor der Rückholung ein (amts-)tierärztliches Attest einzuholen.

§ 19 Arzneimittel- und Brillenversand (nicht in Deutschland)

1. Für Sie sind auf einer Reise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungs-pflichtige Arzneimittel nötig, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
2. Wir besorgen und versenden die Arzneimittel und übernehmen die Kosten des Versandes.
3. Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen von Ihnen veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden von uns ersetzt. Holen Sie schuldhaft Arzneimittel am Bestimmungsort nicht ab, so haben Sie uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der ADAC Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes. Dieser kann nicht erfolgen, wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann, der ADAC Arzt ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat benennen kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
5. Sind auf einer Reise Ihre ärztlich verschriebene Brille oder Ihre Kontaktlinsen beschädigt oder verloren worden, und es besteht keine andere Möglichkeit, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen, wird Ihre Ersatzbrille von Ihrem Wohnsitz zu Ihnen gesandt. Voraussetzung ist, dass uns Ihre Ersatzbrille ausgehändigt wird. Die Bestimmungen für den Arzneimittelversand gelten entsprechend.

§ 20 Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nicht in Deutschland)

1. Verlieren Sie während einer Reise wichtige Dokumente oder werden sie entwendet, sind wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung von Pass, Personalausweis, Führerschein und der Sperrung von Kreditkarten behilflich. Bei ADAC Kreditkarten veranlassen wir auf Ihren Wunsch die Sperrung.
2. Die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellbehörde im Ausland übernehmen wir pro Schadensfall bis zu insgesamt 260,- €.
3. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellbehörde im Ausland nachzuweisen.

§ 21 Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (nicht in Deutschland)

1. Sie befinden sich auf einer Reise, und es treten eine Erkrankung, ein Unfall, der Todesfall oder Schwierigkeiten mit Behörden auf. Sie benötigen für Gespräche mit den örtlichen Ärzten oder Behörden eine Übersetzungshilfe.
2. Wir helfen Ihnen mit unseren Notrufstationen und mehrsprachigen Ambulanzärzten bei den Gesprächen. Soweit erforderlich sind wir Ihnen bei der Vermittlung eines amtlich anerkannten Dolmetschers behilflich.
3. Pro Schadensfall werden die Kosten eines amtlich anerkannten Dolmetschers bis zu insgesamt 200,- € übernommen.

Kreditleistungen der Gruppenversicherung für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft

1. Umfang und Gegenstand

Bargeldservice und Notfallhilfe sind eine Versicherungsleistung der ADAC Versicherung AG im Rahmen der ADAC young traveller-Mitgliedschaft.

Wenn Sie im Notfall Geld brauchen, nehmen wir Verbindung auf mit Ihrer Hausbank, einem anderen Institut oder einer von Ihnen genannten Person, um eine schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Gebühren der Überweisung oder Auszahlung bis zu 103,- € von uns übernommen.

Ist die Herstellung einer Bankverbindung nicht ausreichend, kann Ihnen die ADAC Versicherung AG Kredit als Zahlungsgarantie oder in Form von Barauszahlungen gewähren.

Voraussetzung ist, dass Sie Ihren finanziellen Bedarf begründen und nachweisen, uns einen Bürgen benennen oder eine Hinterlegung des benötigten Betrages in der Bundesrepublik Deutschland veranlassen.

2. Geltungsbereich

Bargeldservice und Notfallhilfe können weltweit mit Ausnahme Deutschlands in Anspruch genommen werden.

3. Geltungsdauer

Der Bargeldservice und die Notfallhilfe können nur während der Dauer der ADAC young traveller-Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

4. Kreditansprache

- a) Der Höchstwert eines Kredites ist auf 1.300,- € begrenzt.
- b) Ein Kredit wird Ihnen in Form von Zahlungsgarantien an einen ausländischen Rechnungssteller oder als Barauszahlung gewährt. Es gilt der jeweilige Betrag in Euro. Andernfalls ist der aktuelle Gegenwert in Fremdwährung maßgeblich. Die ADAC Versicherung AG kann von Ihnen ein schriftliches Schuldanerkenntnis in der Höhe des gewährten Betrages verlangen. Bargeldservice und Notfallhilfe können Sie über die zuständige ADAC Notrufstation im Ausland oder die ADAC Zentrale in München (rund um die Uhr dienstbereit) in Anspruch nehmen.

5. Abrechnung

Die ADAC Versicherung AG fordert einen in ausländischer Währung in Anspruch genommenen Kreditbetrag umgerechnet in Euro zurück. Maßgeblich ist der am Tag unserer Rechnungsstellung gültige Tageskurs. Sie sind verpflichtet, den gewährten Kreditbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zurückzahlen. Wird der Kreditbetrag nicht fristgemäß zurückerstattet, ist die ADAC Versicherung AG berechtigt, Zinsen bis zu 2 % über dem von der Bundesbank festgelegten Basiszinssatz zu erheben.

6. Haftung

Die ADAC Versicherung AG haftet nicht für das Verhalten und die Leistungen des Rechnungsstellers. Dieser wird allein in Ihrem Auftrag tätig. Ausgewählte und empfohlene Unternehmen gibt es insoweit nicht. Wurde die Leistung nicht, zu spät, schlecht oder zu teuer erfüllt, müssen Sie Ihren Anspruch direkt an den Rechnungssteller richten. Wegen möglicher Verjährung der Ansprüche muss die Reklamation sofort nach Feststellung des Mangels, möglichst persönlich oder per Einschreiben, erfolgen.

Falls erforderlich, können Sie die Juristische Zentrale des ADAC oder eine ADAC Notrufstation um Beratung und Unterstützung bitten.

Wird ein gewährter Geldbetrag von Ihnen nicht fristgerecht zurückbezahlt, kann Ihre ADAC young traveller-Mitgliedschaft fristlos in eine ADAC Mitgliedschaft ohne young traveller Leistungen umgestellt werden. Eine Aufrechnung von Kreditrückzahlungen mit Schutzbriefversicherungsleistungen ist nur zulässig, wenn sie von der ADAC Versicherung AG dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

Wichtige Informationen: Wenn Sie Bargeldservice und Notfallhilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die **zuständige ADAC-Notrufstation im Ausland oder an die ADAC-Zentrale in München, Tel. +49 89 22 22 22** (rund um die Uhr dienstbereit).

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) · Hansastraße 19 · 80686 München · Telefon 089 76 76-0 · E-Mail adac@adac.de
Vertreten durch den Vorstand: Dr. Dieter Nirschl, Oliver Weissenberger
Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304 · Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253
Bayerische Landesbank München · IBAN: DE19 7005 0000 0004 0558 30 · BIC: BYLADEM33

ADAC Versicherung AG · Hansastraße 19 · 80686 München

Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Sascha Petzold
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842, USt-IdNr. DE 81125423